

S T A T U T E N

der Freisinnig Demokratischen Partei der Stadt Luzern

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Freisinnig Demokratische Partei (FDP) der Stadt Luzern“ besteht eine politische Organisation in der Rechtsform des Vereins nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern.

Wo nachstehend die Bezeichnung "Partei" verwendet wird, ist der Verein als juristische Person gemäss Art. 52 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bezeichnet.

Art. 2 Zweck

Die Partei bezweckt die Förderung und Umsetzung des freisinnig demokratischen Gedankengutes und der daraus abgeleiteten Parteiprogramme bei den Einwohnern und Bürgern, wie auch bei den Organen und Behörden in der Einwohnergemeinde und im Kanton Luzern. Sie ist den Prinzipien des freiheitlich- demokratischen Rechtsstaates Schweiz und seiner Verfassung verpflichtet und nimmt gemäss ihren Programmen und Richtlinien Einfluss auf die politische und gesellschaftliche Willens- und Entscheidungsbildung bei den Stimmberechtigten sowie bei Behörden und Institutionen des öffentlichen Lebens. Sie sammelt, umfasst und vertritt alle dem freisinnig demokratischen Gedankengut nahe stehenden und keiner anderen Partei angehörenden Personen, welche die Voraussetzungen für die Parteimitgliedschaft erfüllen.

Die Partei gehört der Freisinnig Demokratischen Partei des Kantons Luzern und der Freisinnig Demokratischen Partei der Schweiz an.

Art. 3 Aufgaben und Tätigkeiten zur Zweckerfüllung

Aufgaben und zweckgerichtete Tätigkeiten der Partei sind insbesondere:

- Beteiligung an Wahlen und Vertretung in politischen Gremien aller Art;
- Stellungnahme zu politischen Sachfragen und Abstimmungsvorlagen;
- Kommentierung und Kritik der Tätigkeit staatlicher Organe und Behörden;
- Politische Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die lokalen Medien. Sie kann ein eigenes Publikationsorgan herausgeben;
- Initiativen und Vorstösse jeder Art in allen politischen Organen und Gremien sowie in der Öffentlichkeit zur Verwirklichung sachpolitischer Zielsetzungen und Projekte;
- Bildung von Organisationen in den Quartieren (Kreisorganisationen)
- Durchführung von Anlässen informativer und geselliger Art für Mitglieder, Gleichgesinnte und Gönner;
- Bildung von Arbeitsgruppen und Kommissionen für die Bearbeitung besonderer Aufgabenbereiche personeller oder sachlicher Natur;
- Beteiligung an Projekten und Aktionen Dritter und Zusammenarbeit mit Dritten zur Durchsetzung sachpolitischer Ziele und Anliegen;
- Betrieb eines eigenen Sekretariates und Führung einer Mitgliederliste.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Voraussetzungen

Parteimitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 16. Altersjahr erreicht hat und nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Die Mitgliedschaft kann auch von Personen erworben werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Einwohnergemeinde Luzern haben.

Art. 5 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen. Diese entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Geschäftsleitung kann ein Aufnahmegesuch dem Parteivorstand zur Entscheidung unterbreiten.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus der Partei ist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich an die Geschäftsleitung zu erklären. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung verfallener Beiträge und des Beitrages für das Jahr, in welchem der Austritt erklärt wird.

Art. 7 Ausschluss

Wer seiner Beitragsverpflichtung trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, kann durch Geschäftsleitungsbeschluss ausgeschlossen werden. Die Geschäftsleitung kann ein Mitglied ferner ausschliessen, wenn dieses dem Ansehen der Partei schadet oder sich in irgendeiner Weise betätigt, welche im Widerspruch zum Zweck und zu den Interessen der Partei steht. Die solchermaßen begründete Ausschlussverfügung kann vom betroffenen Mitglied an den Parteivorstand zur endgültigen Entscheidung weiter gezogen werden. Die Weiterzugserklärung ist dem Vorstand binnen zwanzig Tagen seit Erhalt der Ausschlussverfügung einzureichen.

Art. 8 Gleichgesinnte und Gönner

Gleichgesinnte und Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche die Partei und ihre Zielsetzungen ohne Erwerb der Mitgliedschaft ideell und /oder finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und können an Parteiversammlungen und anderen Anlässen und Veranstaltungen der Partei teilnehmen.

Art. 9 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben den von der Parteiversammlung festgelegten Jahresbeitrag jährlich innert dreissig Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Im Ein- und Austrittsjahr ist der ganze Beitrag geschuldet. Die Geschäftsleitung kann in begründeten Fällen ein Mitglied auf dessen Gesuch von der Beitragspflicht befreien. Sie kann ein solches Gesuch dem Parteivorstand zur Entscheidung unterbreiten.

Die Mitglieder haben das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, Anträge an die Parteiversammlung zu stellen. Sie haben ferner das Recht zur Teilnahme an den für die Mitglieder vorgesehenen Veranstaltungen und Anlässen. Sie erhalten das Publikationsorgan der Partei.

III. ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe der Freisinnig Demokratischen Partei der Stadt Luzern sind:

- A. Die Parteiversammlung (Abschnitt A)
- B. Der Parteivorstand (Abschnitt B)
- C. Die Geschäftsleitung (Abschnitt C)
- D. Die Rechnungsrevisoren (Abschnitt D)

A. Die Parteiversammlung

Art. 11 Funktion und Einberufung

Die Parteiversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder und als solche das oberste Organ des Vereins.

Die Geschäftsleitung beruft die Mitglieder bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr durch persönliche schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte wenigstens zehn Tage vor dem Versammlungstermin ein.

Die Geschäftsleitung beruft eine Versammlung ferner auf Verlangen des Parteivorstandes oder auf schriftliches Gesuch von fünfzig Parteimitgliedern ein. Im Einberufungsgesuch sind die zu behandelnden Geschäfte anzugeben.

Art. 12 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Parteiversammlung fallen:

- a) Wahlen
 - des/der Parteipräsidenten/in
 - des/der Vizepräsidenten/in
 - der frei gewählten Parteivorstandsmitglieder
 - der Revisoren/Revisorinnen;
- b) Ernennung (Nomination) der Kandidaten/innen für die Volkswahlen der Mitglieder von Legislative, Exekutive oder anderen Behörden mit Volkswahl;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung von Vorstand und Geschäftsleitung;
- d) Festsetzung des Budgets gemäss Art. 29 sowie des Mitgliederbeitrages;
- e) Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen oder Abstimmungsempfehlungen;
- f) Beschlussfassung über Abkommen mit anderen Parteien oder anderen Gruppierungen;
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und über Sachgeschäfte, die der Parteivorstand unterbreitet;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins sowie über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 13 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Die Parteiversammlung wählt und beschliesst mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag und entsprechenden Versammlungsbeschluss hin ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Wahlen erfolgen in der Regel geheim, können jedoch auf Antrag und entsprechenden Beschluss der Versammlung auch offen durchgeführt werden. Das Wahl- und Abstimmungsbüro wird stets in offener Wahl bestellt.

Art. 14 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern an die Parteiversammlung sind der Geschäftsleitung schriftlich und begründet einzureichen. Sie müssen kurz sein und einen konkret formulierten Antrag zu einem genau bezeichneten Gegenstand enthalten, über den die Versammlung beschliessen soll. Die Geschäftsleitung legt solche Anträge nach eigenem zeitlichem Ermessen einer der beiden dem Eingang des Antrages folgenden Versammlungen vor.

B. Der Parteivorstand

Art. 15 Funktion, Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Parteivorstand ist das obere ausführende Organ des Vereins und als solches Aufsichtsorgan über die Geschäftsleitung.

Dem Parteivorstand gehören von Amtes wegen an:

- Die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Die amtierenden Parteimitglieder des Stadtrates, des Regierungsrates und der Bundesversammlung aus dem Wahlkreis Luzern-Stadt;
- Ein oder zwei Mitglieder der Fraktion des Grossen Stadtrates;
- Ein oder zwei Mitglieder der Fraktion des Grossen Rates (Wahlkreis LU-Stadt);
- Die Kreispräsidenten/innen;
- Ein Parteimitglied der Schulpflege;
- Eine Vertreterin der FDP-Frauen der Stadt Luzern;
- Ein Mitglied der Società Liberale Fratellanza Ticinese a Lucerna;
- Ein Mitglied der Jungfreisinnigen der Stadt Luzern;
- Ein/Eine Vertreter/in aus dem Ressort Senioren/Seniorinnen.

Dem Parteivorstand gehören ferner zehn bis zwanzig weitere Mitglieder an, welche auf Vorschlag der Geschäftsleitung von der Parteiversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden (freie Vorstandsmitglieder).

Art. 16 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit des Parteivorstandes fallen:

- a) Beaufsichtigung der Geschäftsleitung;
- b) Wahl derjenigen Geschäftsleitungsmitglieder, welche nicht von der Parteiversammlung zu wählen sind;
- c) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der FDP des Kanton Luzern;
- d) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates der Stadthofstiftung Luzern und der Stiftung Liberales Heim Luzern;
- e) Ernennung der Kandidaten/innen für die Schulpflege und für Aufsichtskommissionen;
- f) Bildung von Arbeitsgruppen und Kommissionen und Ernennung deren Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Initiativen und Referenden, soweit nicht die Parteiversammlung darüber entscheidet;
- h) Festsetzung von Leitbildern und Programmen;
- i) Stellungnahme zu Sachvorlagen, die nicht der Parteiversammlung unterbreitet werden;

- j) Beschlussfassung über Abkommen mit anderen Parteien, sofern nicht die Parteiversammlung darüber entscheidet;
- k) Vorbereitung der Kandidaten/innen -Listen für Volkswahlen;
- l) Festsetzung der Anzahl und der Gebiete der Kreisorganisationen;
- m) Genehmigung von Reglementen, insbesondere von Finanzreglementen;
- n) Vorbereitung des Budgets zuhanden der Parteiversammlung und Finanzcontrolling gemäss Art. 29.
- o) Entscheid über die Aufnahme eines Mitgliedes auf Antrag der Geschäftsleitung und Entscheid über eine Ausschlussverfügung der Geschäftsleitung auf Antrag des Betroffenen;
- p) Beschlussfassung über die Führung von Prozessen und Verwaltungsverfahren und die Erteilung entsprechender Prozessvollmachten.

Art. 17 Einberufung und Beschlussfassung

Der Parteivorstand wird von der Geschäftsleitung mindestens dreimal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und darüber hinaus bei Bedarf zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen. Mindestens zehn Vorstandsmitglieder, die nicht der Geschäftsleitung angehören, können jederzeit die Einberufung einer Sitzung durch die Geschäftsleitung unter Angabe der Beschlussgegenstände verlangen.

Der/die Parteipräsident/in legt die in der Einberufung zu bezeichnenden Traktanden fest und leitet die Vorstandssitzungen. Der Parteivorstand wählt und beschliesst mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in bzw. der/die Vizepräsident/in den Stichentscheid.

Art. 18 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen jeweils nach vorgängigem Entscheid des Vorstandes entweder offen oder geheim. Über einen Antrag auf geheime Wahl oder geheime Abstimmung muss auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder offen abgestimmt werden.

Art. 19 Mitarbeit der Vorstandsmitglieder

Die in Art. 15 Abs. 2 bezeichneten Vorstandsmitglieder können dazu verpflichtet werden, in ständigen Ressorts oder in fallweise zu bildenden Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.

Art. 20 Ressorts

Ständige Ressorts sind vorgesehen für die Gebiete Parteifinanzen, Personelles, Information, Medien und Kommunikation, Senioren/innen und Jugend.

Die Ressortchefs/innen, die nicht Geschäftsleitungsmitglieder sind, sind je nach Bedarf zu den Sitzungen der Geschäftsleitung einzuladen.

Art. 21 Arbeitsgruppen

Der Parteivorstand bildet auf Vorschlag der Geschäftsleitung bei Bedarf und Notwendigkeit Arbeitsgruppen, die sich mit aktuellen Fragen und Themen auf den Gebieten Recht, Bildung, Jugend, Soziales, Kultur, Sport und Freizeit, Wirtschaft, Finanzen, Gewerbe und Tourismus, Energie und Umwelt sowie Stadtentwicklung, Bauwesen, Verkehr und dergleichen zu befassen und diesbezügliche Programme und Richtlinien zu erarbeiten und dem

Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten haben. Nach erledigtem Auftrag löst sich die Arbeitsgruppe mit Zustimmung der Geschäftsleitung wieder auf.

C. Die Geschäftsleitung

Art. 22 Funktion und Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung ist das dem Parteivorstand unmittelbar unterstellte und verantwortliche ausführende Organ. Sie besorgt alle Geschäfte und Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen, und sie vertritt die Partei in allen Angelegenheiten nach aussen.

Die Geschäftsleitung besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Es gehören ihr der/die Präsident/in, der/die Vizepräsidenten/in, der/die Geschäftsführer/in, der/die Finanzverwalter/in sowie eins bis fünf weitere Mitglieder an. Unter Vorbehalt der Wahl des/der Präsidenten/in und des/der Vizepräsidenten/in durch die Parteiversammlung konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Art. 23 Wahl und Amtsdauer

Der/die Parteipräsident/in und der/die Vizepräsident/in werden durch die Parteiversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Die übrigen Geschäftsleitungsmitglieder werden auf Vorschlag des/der Parteipräsidenten/in vom Parteivorstand für die gleiche Amtsdauer gewählt und sind ebenfalls wiederwählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Wahl des Ersatzmitgliedes für den Rest der Amtsdauer.

Art. 24 Zuständigkeit

Neben der allgemeinen Geschäftsführungsfunktion gemäss Art. 22 Abs.1 obliegt der Geschäftsleitung insbesondere:

- a) Vorbereitung und Festsetzung der Geschäfte für die Parteiversammlungen und für die Sitzungen des Parteivorstandes;
- b) Betrieb des Parteisekretariates;
- c) Besorgung des Finanzhaushaltes und der Buchführung;
- d) Bearbeitung aller personellen Belange;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Mitgliederverwaltung;
- f) Ernennung der Kandidaten/innen für das städtische Urnenbüro;
- g) Kontakt und Meinungsaustausch mit den Mitgliedern des Stadtrates, mit der Fraktion des Grossen Stadtrates sowie mit den im Wahlkreis Luzern-Stadt gewählten Vertretern im Grossen Rat und in der Kantonsregierung;
- h) Kontakt und Absprachen mit den Kreisorganisationen, mit der Stadthofstiftung Luzern und mit der Stiftung Liberales Heim Luzern;
- i) Kontakt und Absprachen mit der FDP des Kantons Luzern;
- k) Redaktion des Publikationsorgans.

Art. 25 Beschlussfassung und Zeichnungsberechtigung

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die absolute Mehrzahl ihrer Mitglieder, darunter der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in, anwesend ist. Sie beschliesst mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in bzw. der/die Vizepräsident/in den Stichentscheid.

Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in zeichnen unter sich oder mit dem/der Parteisekretär/in kollektiv zu zweien. Der/die Finanzverwalter/in zeichnet einzeln. Vorbehalten bleibt die Einzelzeichnung von Tageskorrespondenzen oder anderen Schreiben ohne verbindlichkeitsbegründenden Inhalt durch eines der vorbezeichneten Geschäftsleitungsmitglieder alleine.

D. Die Rechnungsrevisoren

Art. 26 Funktion und Amtsdauer

Die Parteiversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung und die Bilanz der Partei prüfen und der Parteiversammlung schriftlich Bericht und Antrag stellen.

Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Scheidet ein Revisor vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für den Rest der Amtsdauer.

IV. DIE KREISORGANISATIONEN

Art. 27 Aufgaben und Organisation

Die Kreise sind die Basisorganisationen der Partei in den Quartieren. Sie bearbeiten in erster Linie Quartierprobleme. Sie können nach Absprache mit der Geschäftsleitung selbständig an die Öffentlichkeit treten oder mit Anträgen an die Partei oder an die Behörden gelangen. Sie organisieren sich selber als lose Vereinigungen ohne eigene Statuten, jedoch nach den Grundregeln des Vereinsrechtes. Jedem Kreis steht ein/eine Kreispräsident/in vor, der/die durch die Mehrheit der Mitglieder des Kreises auf vier Jahre gewählt wird und von Amtes wegen Mitglied des Parteivorstandes ist.

Die Kreise werden für ihre politische Tätigkeit von der Partei finanziell gefördert. Gesellige, kulturelle oder ähnliche Anlässe sind in der Regel durch die Kreise selbst zu finanzieren.

V. FINANZHAUSHALT

Art. 28 Mittelbeschaffung

Die Geldmittel der Partei werden vorab durch einen Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe jeweils von der Parteiversammlung festgesetzt wird und der den Betrag von Fr. 100.-- nicht übersteigen darf. Die weitere Finanzierung der Partei erfolgt durch Beiträge der Gleichgesinnten und Gönner sowie durch Zuwendungen von Donatoren und anderen privaten und/oder öffentlichen Institutionen.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Gleichgewicht von Ausgaben und Einnahmen

Für die Budgetierung (Art. 12 lit. d) gilt, dass die Ausgaben und die Einnahmen über die Dauer einer vierjährigen Legislatur im Gleichgewicht zu halten sind. Der Parteivorstand stellt der Parteiversammlung in diesem Sinne jährlich Antrag und unterhält ein entsprechendes Finanzcontrolling.

Bei ausserordentlichem, dringlichem Ausgabenbedarf kann der Vorstand vom Grundsatz gemäss Absatz 1 abweichen und Mehrausgaben beantragen oder bis zu einer Kompetenzsumme von Fr. 20'000.-- selber beschliessen. In solchen Fällen ist der Ausgabenüberschuss in der folgenden Legislaturperiode wieder abzubauen.

Das Budget-Gleichgewicht ist insbesondere durch folgende Massnahmen zu erwirken:

- Jährliche Rückstellungen für die Kosten von Wahlen;
- Ausserordentliche Finanzbeschaffungsaktionen;
- Restriktive Ausgabenpolitik und Ausschöpfung von Sparmöglichkeiten im Rahmen des beschlossenen Budgets.

VI. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 31 Statutenänderung

Die Statuten können von der Parteiversammlung jederzeit geändert werden. Der Änderungsbeschluss (Teil- oder Totalrevision) bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Wortlaut von Änderungen bzw. von neuen Statutenbestimmungen ist vorgängig zur Parteiversammlung mit der Einladung bekannt zu machen.

Art. 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Partei ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Bilanz wird auf den 31. Dezember erstellt.

Art. 33 Auflösung und Fusion

Zur Beschlussfassung über die Auflösung oder eine Fusion muss an der Parteiversammlung ein Viertel der Mitglieder anwesend sein und es müssen von den anwesenden Mitgliedern zwei Drittel der Auflösung oder Fusion zustimmen. Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, so ist eine weitere Parteiversammlung einzuberufen, bei welcher ein Sechstel der Mitglieder anwesend sein muss und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist.

Im Falle eines Auflösungsbeschlusses hat die Parteiversammlung Liquidatoren aus dem Kreis des Parteivorstandes zu ernennen. Diese haben der Parteiversammlung nach Abschluss der Liquidation Rechenschaft abzulegen. Die Parteiversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vermögensüberschusses.

Art. 34 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ordentlichen Parteiversammlung vom 20. November 2003 beschlossen worden und treten auf dieses Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten in der Fassung vom 22. Januar 1992 und die seither erfolgten Teilrevisionen.

- revidiert an der Parteiversammlung vom 9. Mai 2006

FDP
Wir Liberalen.

Freisinnig Demokratische Partei der Stadt Luzern

Luzern, den 9. Mai 2006

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Trudi Bissig-Kenel

Bernhard Jurt